Allgemeine Vertragsbedingungen und Zusätzliche Vertragsbedingungen



Allgemeine Vertragsbedingungen

Unserem Angebot liegt die Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) in ihrer jeweiligen Fassung als allgemeine Vertragsbedingung zu Grunde, soweit nachfolgend nicht Abweichungen hiervon erklärt sind.

Die VOB/B ist im Buchhandel erhältlich. Sie kann auch jederzeit in unseren Geschäftsräumen eingesehen werden. Auf schriftliche Anforderung innerhalb von 2 Wochen ab Zugang dieses Angebotes wird sie kostenlos zur Verfügung gestellt.

II. Zusätzliche Vertragsbedingungen

1. Angebot

- 1.1 Dieses Angebot ist bis zu unserer schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend. Diese ist innerhalb von 18 Werktagen ab Empfang des Auftrags des Auftraggebers zu erteilen.
- 1.2 Unser Angebot und unsere Angebotsunterlagen bleiben in unserem Eigentum und Urheberschutz.
- 1.3 Diese zusätzlichen Vertragsbedingungen sind auch dann wirksam, wenn sie bei laufender Geschäftsverbindung bei späteren Verträgen nicht vorgelegt oder ausdrücklich als Vertragsgrundlage genannt sind.
- 1.4 Abweichende allgemeine zusätzliche oder besondere Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden abgelehnt. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Das Gleiche gilt für spätere Ergänzungen, Abänderungen und Nachtragsaufträge zu diesem Vertrag. Ein Verzicht aus dieser Schriftlichkeitserfordernis bedarf seinerseits der Schriftform.

2. Leistungsumfang

- Der Leistungsumfang ergibt sich aus der bestätigten Leistungsbeschreibung.
- 2.2 Die allgemeinen zusätzlichen und/oder besonderen technischen Vertragsbedingungen sind gesondert geregelt. Sie sind Vertragsbestandteil und diesem Angebot in der Anlage beigefügt.
- 2.3 Die aktuellen, diesem Angebot zugrundeliegenden Leistungserklärungen sind jederzeit lesbar und abrufbar unter: www.gloeckle-bau.de
- 2.4 Wir sind zur Beauftragung von Subunternehmern berechtigt.

Fristen, Vertragslösung, Schadenersatz

- Die Auftragsbearbeitung beginnt unverzüglich nach unserer Bestätigung des erteilten Auftrags.
- 3.2 Liefer- und Montagetermine werden gesondert vereinbart und in der Auftragsbestätigung ausgewiesen.
- 3.3 Die Ausführungsfristen werden unterbrochen, wenn
 - der Auftraggeber die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt (öffentlich oder privatrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse, Auflagenerfüllung, Baureife des Grundstücks, Fundamenterstellungen, Planung, Statik, zu und Befahrbarkeit des Grundstücks, Montagemöglichkeit auf dem Grundstück, auftraggeberseitige Bereitstellung von Plänen, Gerätschaften, Materialien, Fachleuten, Hilfskräften etc.)
 - der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise in Verzug gerät.
- 3.4 Sollten sich aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, Leistungstermine ändern, so sind neue Vertragsfristen schriftlich zu vereinbaren. Evtl. Mehrkosten sind hierbei vorbehalten. Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers bleiben vorbehalten.
- 3.5 Zur Vertragslösung wird ausdrücklich auf die §§ 8,9 VOB/B verwiesen. Sollte der Vertrag durch ein Verhalten des Auftraggebers gelöst werden, das dieser zu vertreten hat, so wird neben dem Anspruch auf die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen ein pauschalierter Schadensersatz in Höhe von 10 % der Auftragssumme vereinbart. Die Geltendmachung des tatsächlichen Schadens bleibt dem Vertragspartner vorbehalten.
- 3.6 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.
- 3.7 Bei durch den Auftraggeber zu vertretenden Veränderungen der Vertragsfristen haben wir das Recht, die Einheitspreise zu erhöhen, falls durch diese Zeitveränderung die Leistungserbringung in einen Zeitraum fällt, in dem Lohn-, Material- oder Steuer/Gebührenerhöhungen eintreten. Dies gilt nicht für Preise, deren zu Grunde liegenden Leistungen innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss erbracht werden.

4. Abnahme und Gefahrübergang

- 4.1 Eine f\u00f6rmliche Abnahme findet nur auf schriftliche Aufforderung durch eine der Vertragsparteien statt. Im \u00dcbrigen wird ausdr\u00fccklich auf \u00a7 12 VOB/B verwiesen
- 4.2 Der Gefahrübergang erfolgt grundsätzlich mit der Abnahme. Erfolgen Lieferungen unserer Fertigteile durch Dritte oder im Auftrag des Auftraggebers, so geht die Gefahr mit Beendigung der Verladung auf den Auftraggeber über.
- 4.3 Wir sind zum Abschluss einer Bauwesenversicherung verpflichtet. Soweit kein Ersatz durch diese Bauwesenversicherung erfolgt, gehen Beschädigungen oder Zerstörungen von vertraglichen Leistungsteilen, die nicht von uns zu vertreten sind, zu Lasten des Auftraggebers und sind von diesem zu ersetzen.

5. Zahlung

- 5.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, werden fällig:
 - 1/3 der Auftragssumme bei Beginn der Fertigung des Vertragsgegenstandes innerhalb von 10 Kalendertagen nach schriftlicher Zahlungsaufforderung.
 - 1/3 der Auftragssumme bei Lieferung bzw. Mitteilung der Versandbereitschaft spätestens 10 Tage nach schriftlicher Zahlungsaufforderung.

- der Rest der gesamten Werklohnsumme spätestens 4 Wochen nach Zustellung der Schlussrechnung. Diese wird unmittelbar nach der Fertigstellung erstellt. Sie ist innerhalb des 4-Wochen-Zeitraumes durch den Auftraggeber zu prüfen. Eine Kopie der geprüften Rechnung ist mit Prüfvermerk versehen an uns zurückzugeben.
- 5.2 Die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer wird auf den Rechnungen gesondert ausgewiesen. Dies gilt auch für die Abschlagsrechnungen.
- 5.3 Alle Zahlungen sind ohne Abzüge (Skonto, etc.) fällig. Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung ganz oder teilweise über die vereinbarten Zahlungstermine in Rückstand, so vereinbaren die Parteien eine Verzinsung in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zuzüglich einer Mahnkostenpauschale in Höhe von 5 € im Einzelfall.
- 5.4 Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlungsverpflichtung ganz oder teilweise in Verzug, so können wir die gesamte Werklohnforderung unabhängig von unserem Leistungsstand in voller Höhe fordern oder Sicherheit hierfür verlangen.
- 5.5 Der Auftraggeber kann mit etwaigen Gegenforderungen nicht aufrechnen, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 5.6 Soweit gesetzlich zulässig wird ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ausgeschlossen.
- 5.7 Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber entgegengenommen. Diskont und Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Eine Stundung wird hierdurch nicht vereinbart.
- § 16 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B (vorbehaltlose Annahme einer Schlusszahlung etc.) wird ausgeschlossen.

6. Gewährleistung

- 6.1 Bezüglich der Gewährleistung wird auf § 13 VOB/B ausdrücklich nochmals
- 6.2 Sämtliche Mängelrügen, insbesondere diejenigen, die der Unterbrechung oder Verjährung von Gewährleistungsansprüchen dienen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Mängelrügen sind unwirksam.

7. Sicherungsrechte

- 7.1 Wir behalten uns das Eigentum an von uns erbrachten Leistungen bis zur restlosen Begleichung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung, Verpfändung oder Sicherheitsübereignung bis zur vollständigen Bezahlung bzw. Einlösung zahlungshalber entgegengenommener Schecks und Wechsel nicht berechtigt. Weiterveräußerungen durch den Auftraggeber (Ersterwerber) begründen für uns einen verlängerten Eigentumsvorbehalt. Der Auftraggeber tritt die Forderung an den Zweiterwerber zur Sicherung unserer Rechte bereits im Voraus an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Wir sind zur Offenbarung der Abtretung berechtigt.
- 7.2 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsleistung oder in die im Voraus an uns abgetretene Forderung sind wir von Auftraggeber unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

8. Haftpflichtschäden und Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung

- 8.1 Schadensersatzansprüche aus Haftpflichtfällen und aus positiver Vertragsverletzung sind, soweit sie von uns zu vertreten sind, auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
- 8.2 Entsteht durch Einsatz unserer Kräne, Fahrzeuge, Geräte, Arbeitsvorrichtungen aller Art sowie durch unsere Arbeitnehmer oder aber durch unsere Erfüllungsgehilfen ein Haftpflichtschaden, so haften wir in keinem Fall über das hinaus, was von unseren Haftpflichtversicherern nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen Ersatz geleistet werden muss. Für diesen Fall haben wir eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Versicherungssummen sind derzeit wie folgt geregelt.

Personenschaden
Sachschaden
Vermögensschaden

Wir erteilen auf Verlangen Auskunft über die Haftungsbedingungen und die jeweiligen Haftungssummen.

8.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns und andere an der Durchführung des Auftrages durch uns beteiligte Unternehmen sowie unsere und deren Arbeitskräfte von allen bei der Durchführung von Aufträgen, insbesondere auch in Betrieben oder auf dem Gelände Dritter, von Ansprüchen Dritter und Regressansprüchen seitens des Versicherers im vollen Umfang freizustellen, soweit der Schaden nicht durch unsere Versicherer ersetzt werden muss.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Erfüllungsort ist der im Vertrag bestimmte Leitungsort. Im Falle der Versendung des Vertragsgegenstandes durch Dritte oder durch den Auftraggeber ist es der Fertigungsort.
- 9.2 Soweit gesetzlich zulässig wird als Gerichtsstand Schweinfurt vereinbart.
- 9.3 Sollte eine Bestimmung des Vertrags aus irgendeinem Grunde nichtig, anfechtbar oder sonst in ihrer rechtlichen Wirkung beschränkt sein, (insbesondere auf Grund der Bestimmungen des AGB-Gesetzes in seiner jeweiligen Fassung) so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Neuregelung, die den Erfolg und die Durchführung dieses Vertrages sicherstellt, zu vereinbaren.

Schwebheim, März 2021

FO 1031 Index: 03/21 Druckdatum: 10.03.2021 Seite 1 von 1